

Marktgemeindeamt
Altmünster
Marktstraße 21, 4813 Altmünster
Politischer Bezirk Gmunden, Oö.
B A U A M T



4813 Altmünster, 26.04.2021
Bearb.: Marianne Ferstl
Tel.Nr.:07612/87611
Telefax: 07612/87611/299
DVR. 0048542
E-mail: gemeinde@altmuenster.ooe.gv.at
bauamt@altmuenster.ooe.gv.at

AZ.:Bau-71/2021

Gegenstand: Neubau Wohnhaus und Carport

Grundstück: 412/2 , EZ 274, KG Grasberg

Herr
Mag. Haselsteiner Sebastian MSc
Ranser Feld 17a/Top 4
6071 Aldrans

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Herr Mag. Haselsteiner Sebastian MSc hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des Architektenbüros Dipl.-Ing., Moser Bruno, Dorf 145/2, 6252 Breitenbach am Inn vom 29.03.2021 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben "Neubau Wohnhaus und Carport" auf dem Grundstück 412/2 (EZ 274), KG Grasberg angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. BauO. 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Montag 10.05.2021, um 08:30 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter

diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden, bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise:

§ 3 COVID-19-VwBG (mündliche Verhandlungen)

Mündliche Verhandlungen (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 VStG), Vernehmungen (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm. §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG), Augenscheine, Beweisaufnahmen und dergleichen sind nur durchzuführen, wenn sichergestellt ist, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens zwei Meter eingehalten werden kann. Die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen haben eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen (FFP2-Maske); dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann. Der Leiter der Amtshandlung hat für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen; § 34 Abs. 2, 4 und 5 AVG ist anzuwenden.

Die Bürgermeisterin:



Elisabeth Feichtinger BEd, BEd eh.

i.A. Marianne Ferstl
Bauamt

Ergeht gleichlautend an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag
 2. Bürgermeisterin
 3. Bezirksbauamt Gmunden
 4. Amtsleiter
 5. Wasserabteilung
 6. Kanalabteilung
 7. Energie AG., 4810 Bahnhofstr. 67
 8. OÖ Umwelthanwaltschaft
- (nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 Oö. BauO. 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 bzw. § 25 Abs. 2 O.ö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84)

sowie an:

Bauwerber
Eigentümer

Anrainer

Planverfasser

Mag. Haselsteiner Sebastian MSc, Ranser Feld 17a/Top 4, 6071 Aldrans
Dr. med. univ. Schwarz-Wagner Maria, Grasberg 61/1, 4814 Neukirchen
Schwarz-Wagner Michael, Grasberg 61/1, 4814 Neukirchen
Druckenthauer Matthäus, Staudachstraße 13/1, 4813 Neukirchen
Gomez-Cordobes Müller Juan Antonio, Grasberg 72, 4814 Neukirchen
Kusche Anneliese, Grasberg 71/1, 4814 Neukirchen
Kusche Herbert, Grasberg 71/1, 4814 Neukirchen
Speer Felicitas, Billrothstraße 25/Top 8, 5020 Salzburg
Tremel Gabriele, Grasberg 52/2, 4814 Neukirchen
Moser Bruno Dipl.-Ing., Dorf 145/2, 6252 Breitenbach am Inn